OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701764/2/ER

Datum:
Linz, 3. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag des F B, vertreten durch J H, S, L, wegen Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. März 2022, GZ: VStV/922300217595/2022 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Zuerkennung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. März 2022, GZ: VStV/922300217595/2022, wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. März 2022, GZ: VStV/922300217595/2022, wurde der Einspruch des Antragstellers (AS) gegen eine Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen. Die Strafverfügung sei laut Zustellnachweis am 10. Februar 2022 zugestellt worden, der Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 3. März 2022 eingebracht worden. Zur Einbringung eines Rechtsmittels gegen diesen Bescheid begehrt der AS nunmehr Verfahrenshilfe, ohne jedwede Angaben über seine Vermögensverhältnisse zu machen.

I.2. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich legte dem Landesverwaltungsgericht den gegenständlichen Antrag zur Entscheidung vor.

I.3. Das Verwaltungsgericht nahm Einsicht in den verfahrensgegenständlichen Antrag und den beigelegten Zurückweisungsbescheid. Nachdem sich daraus der für diesen Antrag entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergibt, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dieses Beschlusses dargestellten Sachverhalt aus.

II. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Der AS hat den Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers innerhalb der Rechtsmittelfrist und somit rechtzeitig gestellt.

III.2. Im Verwaltungsstrafverfahren ist ein Verfahrenshilfeverteidiger unter der Voraussetzung zu bestellen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner finanziellen Situation nicht imstande ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen, ohne den zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalt für sich oder für jene Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu beeinträchtigen.

Entsprechende Nachweise wurden vom AS nicht beigebracht. Unabhängig von der Einkommenssituation ist eine Verfahrenshilfe jedoch nur dann zu genehmigen, wenn dies im Interesse der Verwaltungsrechtspflege und vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Im gegenständlichen Fall wird zu klären sein, wann die Strafverfügung zugestellt bzw der Einspruch eingebracht wurde. Dabei handelt es sich um eine Sachverhaltsfrage, nicht aber um eine Rechtsfrage. Diesen zu klärenden Sachverhalt kann der AS in einem durchzuführenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht selbst schildern bzw entsprechende Dokumente vorlegen. Für eine zweckentsprechende Verteidigung scheint die Beigebung eines Verfahrenshelfers vor diesem Hintergrund nicht vonnöten.
Des Weiteren ist die dem bekämpften Zurückweisungsbescheid zugrundeliegende Rechts- und Sachlage nicht besonders komplex und besteht zu den rechtlichen Fragen eine klare Rechtsprechung der Höchstgerichte.

Die in § 40 Abs 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da der AS jedenfalls in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der für das Landesverwaltungsgericht bestehenden Manuduktionspflicht) seine Rechte selbst zu wahren. Zuletzt ist auch nicht zu übersehen, dass im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht.

IV. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Antrag des AS auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers als unbegründet abzuweisen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter